

BERICHT 2020

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.
Kastanienallee 9-11, 26121 Oldenburg

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Aufgaben.....	3
2.1.	Beratung und Begleitung	4
2.2.	Beteiligung	4
2.3.	Einstellungsverfahren	4
3.	Besonderheiten während der Corona-Pandemie.....	5
4.	Aktionsplan <i>Miteinander unterwegs</i>	5
5.	Neuwahlen.....	6
6.	Zahlen Daten Fakten	7
7.	Schlusswort	11

1. Einleitung

Dieser Bericht wurde zum Ende der Wahlperiode 2018 – 2021 erstellt, um über die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu informieren. Er hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich einen Einblick in die Aufgaben und die Tätigkeiten der Schwerbehindertenvertretung gewähren.

Mit der Wahl im November 2018 wurden nach Ausscheiden von Christine Kaiser in den Ruhestand zwei neue Mitarbeiter*innen für den Aufgabenbereich Schwerbehindertenvertretung gewählt. Als erster Vorsitzender trat Herr Christian Pludra das Amt an und zur Stellvertreterin wurde Astrid Luks gewählt. Seit Juni 2020 ist Herr Pludra aus dem Unternehmen ausgeschieden und Astrid Luks als Vorsitzende nachgerückt. Die stellvertretende Unterstützung ist durch Iris Henken-Johann kommissarisch bis zur nächsten Wahlperiode gewährleistet.

2. Aufgaben

Auszug aus dem

SGB IX § 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 154, 155 und 164 bis 167 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

Insbesondere sind wir Ansprechpersonen für alle im Diakonischen Werk Oldenburg tätigen Mitarbeiter*innen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die entweder schon gleichgestellt sind, d.h. einen von der Agentur für Arbeit durch Bescheid anerkannten Grad der Behinderung (GdB) in Höhe von 30 – 40 erhalten haben, oder über einen Schwerbehindertenausweis ab einem GdB von 50 und höher verfügen.

2.1. Beratung und Begleitung

Ein wichtiger Teil unseres Aufgabenbereiches ist die Beratung und Begleitung der Hilfesuchenden und die sich daraus ergebenden Aufgaben.

Wir bieten mittwochs in der Zeit von 14.00 – 15.30 Uhr eine telefonische Sprechzeit an (Tel: 0441/21001-82 oder mobil 01520/9124581).

Außerhalb dieser Sprechzeit kann jederzeit ein Termin für ein persönliches Gespräch mit uns vereinbart werden.

Die Beratung erfolgt individuell, und unsere Verschwiegenheit ist in jedem Fall gewährleistet.

Wir haben im letzten Jahr (2020) zahlreiche Mitarbeitende beraten, Gespräche geführt, Prozesse begleitet, Stellungnahmen erstellt und ggf. das Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst zur Beratung hinzugezogen. Weiterhin haben wir Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitenden entgegengenommen und auf eine Lösung der Probleme hingewirkt.

2.2. Beteiligung

Auszug aus dem

SGB IX § 178

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Die Schwerbehindertenvertretung wird regelmäßig zu einem Informationsaustausch im Hause mit den Vertretern der Geschäftsbereiche Personalmanagement, Mitarbeitervertretung (MAV) und Bau und Immobilien eingeladen. Es werden aktuelle Themen und Neuerungen besprochen.

2.3. Einstellungsverfahren

Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Arbeitgeber gemäß § 164 Abs. 1 und § 178 Abs. 2 SGB IX bei allen Einstellungen (Angestellte, Beamte und Berufungsverfahren) hinzuzuziehen, sobald erkennbar ist, dass sich unter den Bewerbenden eine Person mit Gleichstellung (GdB 30/40 und durch die Agentur für Arbeit anerkannt) oder Schwerbehinderung (GdB 50) befin-

det. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung am Einstellungsverfahren beginnt bereits bei der Vorauswahl und betrifft auch die Auswahlgespräche. Eine Beteiligung entfällt nur, wenn der*die schwerbehinderte*r Bewerber*in dies ausdrücklich nicht wünscht.

Wir werden von der Personalabteilung bereits bei der Vorauswahl der Bewerber über das Bewerbungsmanagement *Umantis* eingeladen und haben so Einblick in die Bewerbungen der gleichgestellten oder schwerbehinderten Personen. Wurden Vorstellungsgespräche vereinbart, so sind wir als Begleitung bei den Vorstellungsgesprächen dabei und auch die Entscheidung über die Einstellung wird uns zeitnah mitgeteilt. Es ist also jederzeit gewährleistet, dass ein*e Bewerber*in mit Schwerbehinderung bei gleicher Qualifikation berücksichtigt wird.

3. Besonderheiten während der Corona-Pandemie

Die anhaltende Corona-Pandemie sorgte im letzten Jahr für einige Schwierigkeiten und notwendige Anpassungen.

- So haben zum Beispiel Ende 2020 etliche Beratungsgespräche Corona-bedingt über MS Teams stattgefunden. Mitarbeitende führten Videokonferenzen mit Einrichtungsleitungen, GB Personalmanagement, MAV oder SBV, um ihre Probleme am Arbeitsplatz zu besprechen.
- BEM-Gespräche mussten abgesagt werden. Auch konnten keine, oder nur eingeschränkt Vorstellungsgespräche im Haus der Diakonie stattfinden.
- Externe Fortbildungen konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden.
- Die Schwerbehindertenvertretung konnte keine Versammlung einberufen.
- Eine weitere Schwierigkeit bestand z.B. bei einer hörgeminderten Mitarbeiterin in der Kommunikation. Das erforderliche Tragen der Masken verhinderte das Ablesen von den Lippen. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, wurde gemeinsam über technische Hilfsmittel und Arbeitsabläufe beraten. Dank Mithilfe und Rücksichtnahme der Einrichtungsleitung und der Kolleg*innen wurden die Arbeitsabläufe angepasst und die Mitarbeiterin konnte ihren Arbeitsbereich weiter ausfüllen.

4. Aktionsplan *Miteinander unterwegs*

Die Projektgruppe des Aktionsplans *Miteinander unterwegs* wurde auf Anregung des Fachverbandes BeB (Bundesfachverband evangelische Behindertenhilfe) und nach Befürwortung durch den Vorstand des Diakonischen Werks in Oldenburg unter der Leitung von Vera Cordes und Kai Kupka gegründet.

Seit 2015 setzt sich die Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Geschäftsbereiche Personalmanagement, Finanzen/Betriebswirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Diadema, MAV,

Einrichtungen der Behindertenhilfe und auch der Schwerbehindertenvertretung (SBV), gemeinsam in unserem Hause für die barrierefreie Kommunikation, barrierefreie Zugänglichkeit, für die Bewusstseinsbildung im Themenfeld Schwerbehinderung und für das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung ein.

Seitdem werden die in einem Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen kontinuierlich umgesetzt. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.dw-ol.de/pages/diakonisches_werk/wohlfahrtsverband/aktionsplan/subpages/aktionsplan_zur_umsetzung_der_un-konvention_ueber_die_rechte_von_menschen_mit_behinderungen/index.html?rnd=2074192040

In den letzten Jahren wurden durch den Einbau eines Fahrstuhls, Umbau der Sanitäreinrichtungen, Übersetzung des Aktionsplans in Leichte Sprache und Einführung des Bewerbungsmanagements *Umantis*, um nur einige zu nennen, bedeutsame Maßnahmen für unsere Mitarbeitenden und auch für die Besucher des Diakonischen Werks in Oldenburg eingeleitet und durchgeführt.

Weitere Umsetzungen des Maßnahmenplans folgen in diesem Jahr.

5. Neuwahlen

Eine Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD), zuletzt geändert im September 2020, macht eine vorzeitige Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung erforderlich. Die Neuwahlen finden in der Zeit von Jan – April 2021 statt. Die neue Amtszeit beginnt am 01.05.2021 und beträgt vier Jahre.

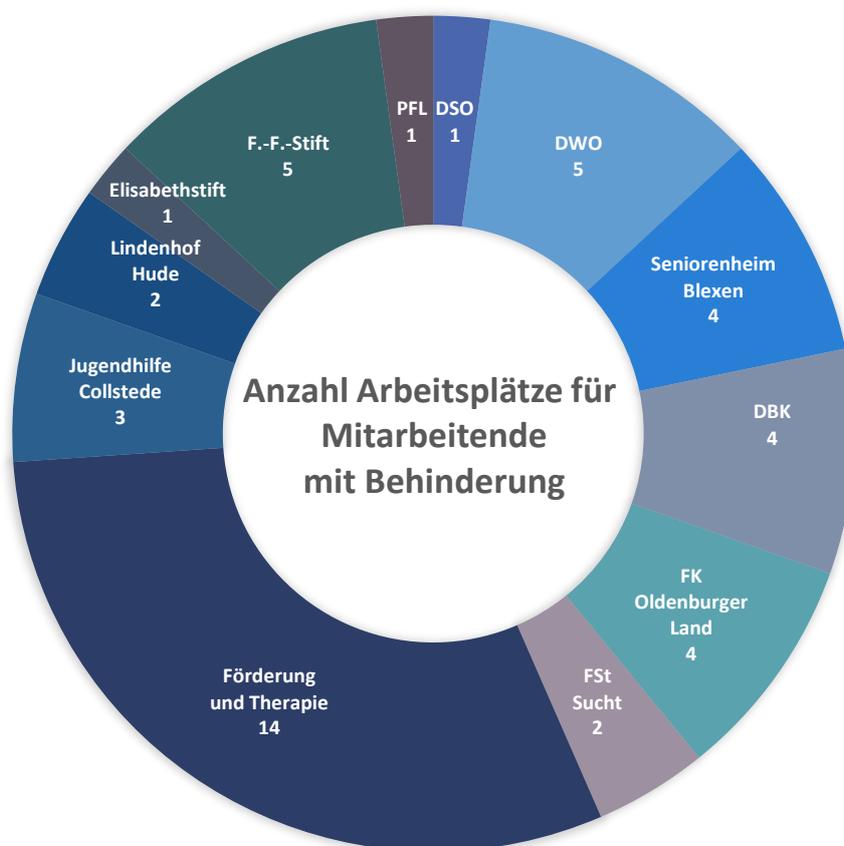
Rechtsgrundlage:

Nach § 177 SGB IX ist in allen Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson) und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Dies geschieht in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle in dem Betrieb beziehungsweise in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb beziehungsweise der Dienststelle seit 6 Monaten angehören. Die Schwerbehindertenvertretung muss nicht selbst schwerbehindert sein.

Die Vorsitzende der Schwerbehindertenvertretung hat den Wahlausschuss im Januar einberufen. Der Wahlvorstand hat derzeit alle erforderlichen Listen und Wahlunterlagen für alle Mitarbeitenden einsehbar per Aushang veröffentlicht und verschickt. Es können Wahlvorschläge dem Wahlausschuss unterbreitet werden. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung erfolgt am 23.04.2021.

6. Zahlen Daten Fakten



Stand Februar 2021

Berechnung der Beschäftigungsquote für die zu zahlende Ausgleichsabgabe

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

(Auszug aus dem §160 SGB IX)

Folgende Zuordnungen werden für die Festlegung der Pflichtarbeitsplätze und Berechnung der Ausgleichsabgabe vorgenommen:

		Ausgleichsabgabe
Bei weniger als 20 Arbeitsplätze	0 Pflichtarbeitsplätze	0 €
Bei weniger als 40 Arbeitsplätze	1 Pflichtarbeitsplatz	125 €
Bei 40 bis weniger als 60 Arbeitsplätze	2 Pflichtarbeitsplätze	125 € wenn Ergebnis unter 2 Pflichtarbeitsplätze 220 € wenn Ergebnis unter 1 Pflichtarbeitsplatz
Bei 60 und mehr Arbeitsplätze	5% der Arbeitsplätze	Staffelbetrag: 125 € wenn Ergebnis 3% bis unter 5% 220 € wenn Ergebnis 2% bis unter 3% 320 € wenn Ergebnis unter 2%

Erfüllung der Pflichtarbeitsplätze je Geschäftsbereich
(im Jahresdurchschnitt)

Geschäftsbereich	Arbeitsplätze gesamt*	Pflichtar- beitsplätze Soll	Pflichtar- beitsplätze Ist	Erfüllung
Förderung und Therapie	262,91	13,15	13,25	101%
Lindenhof Hude	22,91	1,00	1,17	117%
Dietrich-Bonhoeffer-Klinik	41	2,00	3,33	167%
Peter-Friedrich-Ludwig-Stift	51	2,00	1,00	50%
FK Oldenburger Land	81,25	4,06	3,42	84%
Seniorenheim Blexen	64,5	3,23	4,17	129%
Diakonie Service Center	49,16	2,00	1,92	96%
Elisabethstift	33	1,00	1,00	100%
Friedas-Frieden-Stift	74,83	3,74	4,83	129%
Diakonisches Werk Oldenburg	111,83	5,59	5,58	100%
Jugendhilfe Collstede	132,08	6,60	3,00	45%
Fachstellen Sucht	28	1,00	2,00	200%

* Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 154), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

(2) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen abzurunden. (§ 159 SGB IX)

Folgende Ausgleichsabgaben sind bis zum 31. März 2021 an das Integrationsamt zu entrichten:

	Fehlende Pflichtarbeitsplätze im gesamten Jahr	Ausgleichsabgabe
Förderung und Therapie	Quote erfüllt	
Lindenhof Hude	Quote erfüllt	
Dietrich-Bonhoeffer-Klinik	Quote erfüllt	
Peter-Friedrich-Ludwig-Stift	12 x 125,00 €	1.500,00 €
FK Oldenburger Land	8 x 125,00 €	1.000,00 €
Seniorenheim Blexen	Quote erfüllt	
Diakonie Service Center	1 x 125,00 €	125,00 €
Elisabethstift	Quote erfüllt	
Friedas-Frieden-Stift	Quote erfüllt	
Diakonisches Werk Oldenburg	Quote erfüllt	
Jugendhilfe Collstede	43 x 220,00 €	9.460,00 €
Fachstellen Sucht	Quote erfüllt	
Summe	64	12.085,00 €

Zum 1.1.2021 erhöht sich die Ausgleichsabgabe, die Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitsplätze leisten müssen, wenn sie nicht 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Die Erhöhung wirkt allerdings erst in **Jahr 2022**, da diese für unbesetzte Arbeitsplätze im Jahr 2021 entrichtet wird. Für die Ausgleichsabgabe, die im Jahr 2021 für das Jahr 2020 zu entrichten ist, gelten noch die alten Sätze. Im Einzelnen gilt:

Beträgt die Erfüllungsquote 3 bis unter 5 %, steigt die monatliche Ausgleichsabgabe	von 125 auf 140 Euro.
Beträgt die Erfüllungsquote 2 bis unter 3 %, steigt die monatliche Ausgleichsabgabe	von 220 auf 245 Euro.
Beträgt die Erfüllungsquote 0 bis unter 2 %, steigt die monatliche Ausgleichsabgabe	von 320 auf 360 Euro.

7. Schlusswort

Entgegen aller Corona-bedingten Schwierigkeiten im Jahr 2020 ist es uns gelungen, für die Mitarbeitenden mit Behinderung als Ansprechpartner da zu sein und benötigte Hilfe zu leisten. Es bestand ein enges Miteinander zwischen allen Beteiligten und so war eine gute Zusammenarbeit möglich.

Vielen Dank dafür!

Oldenburg, 24.03.2021

Astrid Luks
Vorsitzende

Schwerbehindertenvertretung
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg